

Satzung
des Wasserverbandes Unteres Störgebiet
über die Erhebung von Kostenerstattungen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Lägerdorf
(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung)

Berechtigt durch

- § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6, § 46 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG),
- § 1 Abs. 3, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 7, § 9 a und § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG),
- §§ 1, 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425)

sowie

- den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung zwischen dem Wasserverband Unteres Störgebiet und der Gemeinde Lägerdorf vom 12. Juni 2024

erlässt der Wasserverband Unteres Störgebiet unter Hinweis auf die Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 11. Dezember 2024 folgende Satzung:

Abschnitt I

§ 1

Allgemeines

(1) Der Wasserverband Unteres Störgebiet (im Folgenden: Wasserverband) betreibt die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Lägerdorf nach Maßgabe seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung für diese Gemeinde (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung). Hierzu betreibt der Wasserverband die

a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung

und die

b) zentrale Niederschlagwasserbeseitigung

als jeweils eigenständige öffentliche Einrichtungen.

(2) Der Wasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Aufwandserstattungen für die Herstellung des ersten und etwaiger weiterer Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz)

sowie

- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, in dieser Satzung als Abwassergebühren bezeichnet, und Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, in dieser Satzung als Zählergebühren bezeichnet.

Für eine ebenfalls von Wasserverband als öffentliche Einrichtung betriebene dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erhebt der Wasserverband gegebenenfalls Abgaben nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

Abschnitt II

Aufwandserstattungen für Grundstücksanschlüsse

§ 2

Entstehung, Höhe und Fälligkeit des Erstattungsanspruchs

Stellt der Wasserverband einen Grundstückanschluss her, um ein Grundstück erstmals an die zentrale Schmutz- oder die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung anzuschließen, oder stellt er einen oder mehrere weitere Grundstücksanschlüsse auf Antrag des Grundstückseigentümers her, sind dem Wasserverband die Aufwendungen für die Herstellung des Grundstücksanschlusses oder der Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 3

Erstattungsschuldner

Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 4

Vorauszahlungen

Sobald dem Wasserverband der Auftrag für die Bauarbeiten zur Verlegung des Grundstücksanschlusses erteilt wurde können für das mit der Maßnahme anzuschließende Grundstück von den künftigen Kostenerstattungspflichtigen Vorauszahlungen auf die Kostenerstattung von bis zu 80 Prozent der zu erwartenden Kosten gefordert werden. Schuldner der Vorauszahlung ist die Person, die im Zeitpunkt des Erlasses des Vorauszahlungsbescheides kostenerstattungspflichtig wäre. Die gezahlte Vorauszahlung ist bei Erhebung der endgültigen Kostenerstattung gegenüber dem künftigen Kostenerstattungsschuldner mit der festgesetzten Kostenerstattung zu verrechnen; dies gilt auch dann, wenn Kostenerstattungsschuldner und Vorauszahlungsschuldner verschiedene Personen sind.

§ 5

Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid gegenüber dem Schuldner festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Satz 1 gilt für das Fordern einer Vorauszahlung entsprechend.

Abschnitt III

Abwassergebühren und Zählergebühren

§ 6

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen und für die vom Wasserverband nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichtende Abwasserabgabe, ausgenommen der Abgabe für Kleineinleitungen, werden Abwassergebühren für die Grundstücke, die an die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben; es werden jeweils Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren erhoben. Des Weiteren werden Zählergebühren erhoben für die Verwaltung von Wasserzählern, welche der Messung von bei der Berechnung der Abwassergebühren absetzbaren Wassermengen (§ 7 Abs. 5) dienen, etwa Gartenwasserzählern.

§ 7

Gebührenmaßstäbe

I. Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Abwassermessvorrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermessvorrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom Wasserverband geschätzt. Bei der Schätzung ist von einem Regelverbrauch von 45 Kubikmetern Frischwasser pro Person im Jahr auszugehen. Aufgrund besonderer Umstände, etwa des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres, oder begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen kann von dem Regelverbrauch abgewichen werden.
- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchst. b), die nicht durch Zähler des Wasserverbandes oder eines anderen zugelassenen Unternehmens gemessen und turnusmäßig abgelesen werden, hat der Gebührenpflichtige dem Wasserverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum Ende des Kalenderjahres, spätestens bis zum Ablauf der 2. Kalenderwoche des folgenden Jahres anzuzeigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis zu zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres verlängert werden. Die Wassermengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Wasserverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können; für die Schätzung gelten die Vorschriften des Absatzes 3 Satz 2 und 3 entsprechend. Der

Wasserverband behält sich vor, den Einbau von geeichten Zählern zu verlangen. Die Eichung ist nachzuweisen.

- (5) Wassermengen, die während des Absetzungszeitraums nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt; Absetzungszeitraum ist in den Fällen des § 11 Abs. 2 die maßgebliche Ableseperiode, im Übrigen der Erhebungszeitraum. Der Nachweis kann mithilfe von Zählern erbracht werden (Abzugszähler im Sinne dieser Satzung); ausgeschlossen ist ein solcher Nachweis, wenn mit dem Zähler ganz oder teilweise Wassermengen erfasst werden, die späterhin in die zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Zum Nachweis im Sinne des Satzes 2 sind nur Zähler geeignet, deren Einbau oder Verwendung als Abzugszähler beim Wasserverband beantragt und von diesem genehmigt worden ist; der Wasserverband lässt nur solche Zähler zu, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, die Eichung ist nachzuweisen. Die Kosten des Einbaus eines Abzugszählers trägt der Antragsteller. Ein Nachweis von nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen durch genehmigte Zähler, deren Eichfrist späterhin abgelaufen ist, ist ausgeschlossen. Eine Absetzung ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Genehmigung des Abzugszählers durch den Wasserverband erst während des Absetzungszeitraums erfolgte. Der Antrag auf Absetzung ist, sofern die nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangten Wassermengen durch Abzugszähler nachgewiesen werden, bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Absetzungszeitraums unter Angabe des Umfangs der abzusetzenden Menge beim Wasserverband zu stellen; in den Fällen des § 11 Abs. 2 ist der Antrag, wenn die maßgebliche Ableseperiode in der zweiten Jahreshälfte eines Kalenderjahres endet, bis zum 31. Dezember dieses Kalenderjahres zu stellen. In begründeten Fällen kann diese Frist zur Antragstellung bis zu zwei Monate nach Ablauf des Absetzungszeitraums bzw. des Kalenderjahres verlängert werden. Der Wasserverband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

II. Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (6) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 Quadratmeter; Bruchteile eines Quadratmeters der maßgeblichen Fläche bis einschließlich 0,5 werden abgerundet, Bruchteile über 0,5 aufgerundet.
- (7) Der Gebührenpflichtige hat dem Wasserverband auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach

Fertigstellung dem Wasserverband mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

- (8) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 7 nicht fristgemäß nach, so kann der Wasserverband die Berechnungsdaten schätzen. Dabei werden in der Regel jeweils pauschal 60 Prozent der Grundstücksfläche als typischerweise bebaut und befestigt festgesetzt. Die Abflussbeiwerte kommen insoweit nicht zur Anwendung. Bescheide, denen Schätzungen zugrunde liegen, werden aufgrund der Mitteilung von Berechnungsgrundlagen nach Eintritt der Bestandskraft nicht mehr geändert.
- (9) Ist auf dem Grundstück eine genehmigte Vorrichtung (zum Beispiel Regenwassernutzungsanlage, keine Regentonne) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 4 Kubikmetern hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 Quadratmeter je Kubikmeter Fassungsvermögen des Auffangbehälters für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung.
- (10) Für das Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (zum Beispiel WC) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr gemäß Absatz 1 erhoben. In den Fällen, in denen Wasserzähler vorhanden sind, erfolgt die Berechnung nach dem ermittelten Verbrauch, anderenfalls aufgrund einer Schätzung. Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.
- (11) Wird dem Grundstückseigentümer die Einleitung von Sickerwasser aus Flächendränagen in das Niederschlagswasserkanalnetz genehmigt, wird die drainierte Fläche multipliziert mit 0,2 als maßgebliche Fläche gemäß Absatz 6 Satz 1 berücksichtigt; das eingeleitete Wasser gilt als Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung.
- (12) Wird durch das Aufstellen von Regenauffangbehältern teilweise verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht erteilt worden, so entsteht hieraus kein Anspruch auf völlige oder teilweise Freistellung von der Niederschlagswassergebühr.

III. Gebührenmaßstab für Abzugszähler

- (13) Die Zählergebühr wird pro Wasserzähler erhoben.

§ 8
Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühren betragen:
- | | |
|--|--------------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 2,85 EUR/cbm |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung jährlich | 0,39 EUR/qm. |
- (2) Die Zählergebühren betragen jährlich 13,00 EUR/Abzugszähler.

§ 9
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig in Ansehung der Abwassergebühren ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt im Falle der Gebührenpflicht des Eigentümers (Absatz 1 Satz 1 Alt. 1) das Eigentum am Grundstück während des Erhebungszeitraumes, ist der bisherige Eigentümer bis zum Ablauf des Monats gebührenpflichtig, in dem der Wechsel erfolgt, sofern der Wechsel nach dem 14. Tag dieses Monats erfolgt; erfolgt der Wechsel vor dem 15. Tag des Monats ist der bisherige Eigentümer nur bis zum Ablauf des vorherigen Monats gebührenpflichtig. Mit Beginn des auf das Ende der Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers folgenden Monats wird der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Versäumt der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 14), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband entfallen, neben dem neuen Pflichtigen. Die Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Alt. 2, Satz 2 entsprechend.
- (3) Gebührenpflichtig in Ansehung der Zählergebühren ist derjenige, der einen Antrag auf Absetzung nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangter Wassermengen unter Angabe des Zählerstandes eines Abzugszählers stellt; mehrere aus dem gleichen Grund Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Gebührenpflichtige sind Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Für ein Grundstück, von dem aus der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmalig auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser unmittelbar oder mittelbar zugeführt wird, besteht vom Zeitpunkt der ersten Zuführung eine Schmutzwassergebührenpflicht. Die Schmutzwassergebührenpflicht nach Satz 1 endet, sobald die Zuführung von Schmutzwasser endgültig endet.
- (2) Sobald das Grundstück mit der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage so verbunden ist, dass auf dem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung gelangen kann, besteht für das Grundstück eine Niederschlagswassergebührenpflicht. Die Gebührenpflicht endet, sobald eine Verbindung nicht mehr besteht.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Zählergebühr entsteht mit der Genehmigung. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ausbau des Wasserzählers.

§ 11

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 7 Abs. 2 Buchst. a)), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen. Entsteht der Gebührenanspruch erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so verkürzt sich dieser Zeitraum um einen entsprechenden Zeitanteil.

§ 12

Entstehung des Gebührenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Gebührenansprüche für einen Erhebungszeitraum entstehen mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Sofern die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes endet, entsteht der Gebührenanspruch ihm gegenüber bereits mit dem Ende seiner Gebührenpflichtigkeit.
- (2) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes veranlagt der Wasserverband die Gebührenpflichtigen für die Zeit des Erhebungszeitraumes, in der sie gebührenpflichtig waren, durch schriftlichen Gebührenbescheid zu den Abwassergebühren und den Zählergebühren; endet die Gebührenpflichtigkeit eines Gebührenschuldners vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, kann sogleich

veranlagt werden. Ist ein Gebührenschuldner nicht während des gesamten Erhebungszeitraumes gebührenpflichtig, sind in Ansehung der Niederschlagswassergebühr und Zählergebühr die aufgrund der in § 8 enthaltenen Gebührensätze errechneten Beträge zeitanteilig zu reduzieren.

- (3) Die Abwasser- und Zählergebühren werden zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 13

Vorauszahlungen

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren werden vom Beginn des Erhebungszeitraumes an Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren gefordert. Die Vorauszahlungen werden für den Erhebungszeitraum durch einmaligen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Vorauszahlungen kann zeitgleich mit der Festsetzung der Abwassergebühr für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgen.
- (2) Soweit die tatsächlichen Umstände keine Abweichung rechtfertigen, wird die Höhe der Vorauszahlungen für die Schmutzwassergebühr nach den jeweils angefallenen Leistungseinheiten (Kubikmeter nach § 7 Abs. 1) des Vorjahres unter Berücksichtigung des jeweils für das laufende Jahr geltenden Gebührensatzes errechnet. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird der Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr der Wasserverbrauch zugrunde gelegt, der dem durchschnittlichen Jahresverbrauch der im Verbandsgebiet an die zentrale Wasserversorgung angeschlossenen Haushalte entspricht; dieser beträgt 45 Kubikmeter pro Person. Alternativ haben die Gebührenpflichtigen die Möglichkeit, dem Wasserverband den Wasserverbrauch des ersten Monats mitzuteilen. Der Höhe der Vorauszahlungen für die Niederschlagswassergebühr werden die dem Wasserverband im Zeitpunkt der Festsetzung bekannten Verhältnisse auf dem Grundstück zu Grunde gelegt.
- (3) Die Vorauszahlungen sind in Teilbeträgen mit Fälligkeiten jeweils am 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November durch Bescheid festzusetzen. Dabei sollen gleich hohe Teilbeträge festgesetzt werden. Wird der Festsetzungsbescheid später als 2 Wochen vor einem der in Satz 1 genannten Termine bekanntgegeben, so ist der auf diesen Termin entfallende Teilbetrag erst zusammen mit dem zum nächsten Termin fälligen Teilbetrag fällig. Festgesetzte Vorauszahlungen gelten so lange auch für den folgenden Erhebungszeitraum mit den Fälligkeiten nach Satz 1 bis die Vorauszahlungen für diesen Erhebungszeitraum aufgrund von Absatz 2 neu berechnet und neu festgesetzt worden sind.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 14

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Wasserverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Wasserverband schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des Wasserverbands dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 15

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften die Verwendung der dazu erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zulässig.
- (2) Der Wasserverband darf die personen- und grundstücksbezogenen Daten aufgrund von Angaben von Grundstückseigentümern (auch Wohnungs- oder Teileigentümern), Erbbauberechtigten und zur Nutzung des Grundstücks dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten erheben.
- (3) Der Wasserverband ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der von ihm betriebenen Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (4) Der Wasserverband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und sonst von nach den Absätzen 2 bis 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Der Verband ist berechtigt die Daten an Gemeinden bzw. Amtsverwaltungen zwecks Abrechnung zu übermitteln.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
1. § 7 Abs. 4 Anzeigepflichten,
 2. § 7 Abs. 7 Mitteilungspflichten,
 3. § 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflichten
- verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Breitenburg, 12.12.2024

-Verbandsvorsteher-